

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 101 (2007)
Heft: 12

Artikel: Katholische Kirche und Rechtsstaat
Autor: Spieler, Willy
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-389925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der «Fall Röschenz» bringt an den Tag, was schon in früheren «Zeichen der Zeit» festgestellt wurde: Eine Kirche, die sich in ihrem Innenbereich über Grundrechte hinwegsetzt, ist ein Fremdkörper im modernen Rechtsstaat. Wird sie dennoch öffentlich-rechtlich anerkannt und insofern Teil des Staatsrechts, dann sind Konflikte unausweichlich. Im konkreten Fall geht es um den Entzug der kirchlichen Beauftragung (*missio canonica*) gegenüber dem Priester *Franz Sabo* durch Bischof *Kurt Koch*. Dieser hat nach dem Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft den Entscheid nicht hinreichend begründet und dem Betroffenen das rechtliche Gehör verweigert, weshalb die Röschenzer Kirchgemeinde ihren Seelsorger nicht entlassen muss. Koch bestreitet jede Willkür im Umgang mit Sabo, zieht den Fall aber nicht weiter ans Bundesgericht, da er dem Staat schlicht das Recht abspricht, sich in diese «rein kirchliche Angelegenheit» einzumischen. «Ein solcher Kniefall vor dem Staat darf einem Bischof nicht zugemutet werden», sagt der in Kniefällen sonst nicht ungeübte Kurt Koch. Weiter moniert er, Franz Sabo hätte «das kirchliche Rechtsmittel der Beschwerde» ergreifen können. Ja, der Bischof geht aufs Ganze: «Sollte das Vorhaben, die staatskirchenrechtlichen Systeme gegen die Kirche zu missbrauchen, wie dies bei Röschenz in eklatanter Weise der Fall ist, Schule machen (...), würde die Kirche keine andere Möglichkeit mehr haben als die, für eine völlige Trennung von Kirche und Staat einzutreten.» Diese und die weiteren Zitate sind nachzulesen auf der Homepage des Bistums Basel.

Widersprüchliche Urteilsschelte

«Selbstwiderspruch» lautet im Kern die Kochsche Urteilsschelte, weil das Kantonsgericht einerseits die bischöfliche Zuständigkeit für die «*missio canonica*» eines Seelsorgers bejahe und andererseits den *Missio*-Entzug den Mindestanforderungen eines Rechtsstaates unterwerfe.

Willy Spieler

Katholische Kirche und Rechtsstaat

Doch Koch selbst verwickelt sich in eine Reihe von (Selbst-)Widersprüchen:

– Widerspruch Nummer 1: Koch wirft dem Kantonsgericht Voreingenommenheit und einen «auf Willkür beruhenden Formalismus des Urteils» vor, was «eine für unsere demokratische Rechtskultur verhängnisvolle Erscheinung» bedeute, weigert sich aber, seine Einwände dem *Bundesgericht* vorzutragen, das weit besser als er legitimiert und imstande wäre, den sachlichen Gehalt dieser Kritik zu prüfen. Wäre Herr Koch seiner Sache so sicher, dann könnte er sie getrost dem höchsten Gericht anvertrauen und müsste sich nicht als verkannter Hüter des Rechtsstaates gebärden.

– Widerspruch Nummer 2: Koch beklagt die angebliche «Unterordnung der Kirche unter den Staat». Er übersieht, dass gerade der Rechtsstaat sich – im Gegensatz zur Kirche – übergeordnetem Recht unterwirft, im Fall von Grundrechtsverletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem für sie zuständigen Gerichtshof in Strassburg. Was Koch «Unterordnung unter den Staat» nennt, wäre in Wahrheit *Unterordnung unter das Recht*, das der Vatikan meidet wie der Teufel das Weihwasser.

– Damit sind wir bei Widerspruch Nummer 3 angelangt: Für Koch berührt das Gerichtsurteil das völkerrechtliche *Kon-*

kordat, das die Diözesankantone des Bistums Basel mit dem Apostolischen Stuhl abgeschlossen haben. Koch schreibt, er habe sich «verpflichtet gefühlt, den Apostolischen Stuhl in Rom über diese öffentliche Disqualifizierung seiner Rechtsordnung und über diese gravierende Missachtung des Konkordates ... umgehend zu informieren». Was soll diese – mit Verlaub – lächerliche Drohgebärde? Koch und der Vatikan mögen noch so sehr die Missachtung des Konkordates beanstanden, sie selbst sind es, die im Konfliktfall die Auslegung des Konkordates keinem unabhängigen Gericht unterbreiten wollen. Wer soll denn darüber urteilen, wenn Rom zum vorneherein immer Recht hat?

– Auf einen Widerspruch Nummer 4 läuft hinaus, dass Koch meint, innerkirchliche «*Rechtsmittel*» könnten an die Stelle des rechtsstaatlichen Beschwerdewegs treten. Solange die vatikanischen Instanzen den Betroffenen das rechtliche Gehör verweigern, keine volle Akteneinsicht gewähren und das Recht auf einen selbst gewählten Verteidiger ablehnen, kann ernsthaft von einem «Rechts»-Mittel nicht gesprochen werden. Die Synode des Bistums, dem Koch vorsteht, hat schon vor mehr als dreissig Jahren «Rom» aufgefordert, Appellationsmöglichkeiten zu schaffen, die «dem heutigen Rechtsempfinden» entsprechen (Glaube und Glaubensverkündigung, Ziff. 14.3.1.). Wie «heutig» ist demgegenüber das Rechtsempfinden des heutigen Bischofs von Basel?

– Und ist es nicht Widerspruch Nummer 5, dass Koch meint, die *Trennung der Kirche vom Staat* sei ein Schritt in die Unabhängigkeit vom staatlichen Recht? Auch eine Kirche, die sich privatrechtlich organisiert, sei es über Stiftungen oder Vereine, muss sich im Konfliktfall dem Urteil eines staatlichen Gerichts beugen. Ebenso wenig kann sie ihre Priester der Justiz entziehen, wenn sie straffällig werden – so gern man das in Rom vermutlich noch immer täte, zu den unseligen Zeiten

alter Macht und (Selbst-)Herrlichkeit ja auch getan hat.

Ein Thema mit Weiterungen

Unter dem Deckmantel einer Religionsfreiheit, die nicht nur dem einzelnen Menschen, sondern auch der Kirche als Körperschaft zukäme, einer «*korporativen Religionsfreiheit*» also, soll die Kirche, wenn es nach Koch geht, dem Staat in eigener Souveränität begegnen. Nur ist das einzelstaatliche Souveränitätsdogma, das die Kirche aus sozialethischen Gründen zu Recht nie akzeptiert hat, glücklicherweise überwunden. Genauso müsste sich die Kirche von der Vorstellung befreien, sie könne in ihrem Bereich tun und lassen, was sie will, und ihr Recht, gar ihre Willkür, höher gewichten als die Grundrechte.

Das Thema hat seine Weiterungen: Der *Vorbehalt der Grundrechte* und des Rechtsstaates gehörte in die *Konkordate* mit dem Vatikan (die der Staat zu diesem Zweck kündigen und neu aushandeln sollte). Die «*missio canonica*», ob für Seelsorger/innen, Katechet/innen oder Lehrkräfte an theologischen Fakultäten, müsste nach Verfahren erteilt oder entzogen werden, die rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Abmachungen mit dem Vatikan, in welcher Form immer, wären im Konfliktfall einem unabhängigen Gericht zu unterbreiten. Sonst passieren Dinge wie eben wieder bei der Wahlfarce um den neuen *Bischof von Chur*, den das Domkapitel aufgrund einer von «Rom» manipulierten Dreierliste gar nicht *nicht* wählen konnte, so gern es das ja wohl getan hätte.

Von selbst versteht sich der Vorbehalt der Grundrechte, wenn die Kirche vom Staat öffentlich-rechtlich anerkannt wird. Auch dieses Thema hat seine Weiterungen über die vom basellandschaftlichen Kantonsgericht erinnerten rechtsstaatlichen Mindeststandards hinaus. Da der demokratische Rechtsstaat keine ihm wesensfremde, weil hierarchische Ordnung ins öffentliche Recht aufnehmen

kann, sind in der Schweiz demokratisch und rechtsstaatlich verfasste *staatskirchliche Körperschaften* entstanden, die das Kirchenrecht nicht vorsieht und die Bischof Koch nur akzeptieren will, wenn sie sich ihm gegenüber als «auxiliare Gefässe» verhalten. Wo sie ihm diesen «Hilfsdienst» nicht erweisen, sondern ihm widersprechen und ihm widersprechende Beschlüsse fassen, sieht er sich in seinem hierarchischen Kirchenverständnis bedroht.

Koch meint, dass «die Kirche» ihre *Trennung vom Staat* in die Wege leiten müsse, wenn wie im Fall «Röschenz» das staatskirchenrechtliche System «gegen die Kirche» missbraucht werde. Kochs Sprache verrät sich selbst: «Die Kirche» – das ist für ihn die amtskirchliche Hierarchie. Was aber, wenn das Kirchenvolk die Trennung nicht will, die ja durch Volksabstimmungen sanktioniert werden müsste? Dann gäbe der eben ergangene Bundesgerichtsentscheid vom 16. November 2007 über den «*Teilaustritt aus der Kirche*» einem Bischof wie Koch die Möglichkeit, den Austritt «seiner» Gläubigen aus der staatskirchlichen Körperschaft zu propagieren, ohne dass sie deswegen aus «seiner» Kirche austreten müssten. Da kommt wohl einiges auf uns zu – bis hin zur Störung des Religionsfriedens innerhalb der katholischen Kirche, betrieben von integralistischen Bischöfen und ihrer Gefolgschaft.

Verstaatlichung oder Evangelisierung der Kirche?

Dabei wäre alles so einfach: Wenn die katholische Kirche sich auf ihre Ursprünge einer *Gemeinschaft der Freien und Gleichen* besinnen würde, müsste sie sich Demokratie und Menschenrechte nicht vom Staat vorschreiben lassen, dann könnten – wie im frühen Christentum selbstverständlich – auch die Bischöfe vom «Volk Gottes» gewählt werden. Dann wäre die Kirche in unserer Gesellschaft notabene auch kein «gleichstellungsfreier» Fremdkörper mehr. Dann

könnte der Staat die Kirche selbst anerkennen, da diese nun in den Errungenschaften von Demokratie und Rechtsstaat Geist vom ursprünglich eigenen Geist erkennen und verwirklichen würde.

Es ist ein Armutszeugnis für die heutige Kirche, dass die demokratischen und rechtsstaatlichen Strukturen des Staatskirchenrechts dem Evangelium weit mehr entsprechen als das kanonische Recht. Darum ist es auch theologisch gerechtfertigt, dass die Katholikinnen und Katholiken das Staatskirchenrecht als Ersatz für ein evangeliumsfremdes Kirchenrecht betrachten und anwenden – notfalls auch gegen Bischöfe, die sich über die Partizipation der Gläubigen am kirchlichen Leben hinwegsetzen. Darum darf in dieser skandalösen Extremsituation das «*Staatskirchenrecht als Kirchennotrecht*» (NW 2001, 88ff.) gelten.

Bischof Koch hat mir in einer Ringvorlesung an der Universität Fribourg im Mai 2005 vorgeworfen, ich würde «in extremer Weise» die «kirchliche <Taufe> staatlicher Institutionen» propagieren und damit «einer völligen Verstaatlichung der Kirche» Vorschub leisten. Wenn die Kirche jedoch in das totalitäre System zurückfällt, aus dem sie durch das Konzil hätte befreit werden sollen, dann bietet das Staatskirchenrecht ein legitimes Mittel, um die «Notbremse» zu ziehen. Nein, es geht nicht um die Verstaatlichung der Kirche, sondern um ihre Evangelisierung. Dabei könnte mir der frühere Theologe Kurt Koch erst noch als Gewährsmann behilflich sein. In seiner Schrift «Kirche der Laien?» hielt er 1991 fest, «dass das helvetische Kirchenrecht mit seinen fundamentalen Prinzipien der Partizipation wie der Transparenz, der Dezentralisierung wie der Subsidiarität auch noch dem neuen Kirchenrecht meilenweit voraus ist». Dass der damalige *Theologe Kurt Koch* dem heutigen *Bischof Kurt Koch* «meilenweit voraus» war, ist wohl der letzte und traurigste Selbstwiderspruch in dieser Geschichte. ●